

Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung vom 27. August 2024

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2024/110 Protokoll der 14. Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/111 Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/109 vom 25. Juni 2024 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum und beauftragte die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Arbeitsausschreibungen in die Wege zu leiten.

Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken erfolgte im Verhandlungsverfahren. In der Ausschreibung sind auch Arbeiten für die behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestelle beim Schulzentrum Planken enthalten, deren Kosten vom Land Liechtenstein getragen werden. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 5 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, eingereicht. Es beträgt CHF 113'919.55 inkl. MWST. Der Anteil der Gemeinde Planken beläuft sich auf CHF 72'449.00 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für das Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken an die Firma Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, zum Offertpreis von CHF 72'449.00 inkl. MWST (Anteil Gemeinde) zu vergeben.

2024/112 Auftragsvergabe Gärtnerarbeiten Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/109 vom 25. Juni 2024 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum und beauftragte die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Arbeitsausschreibungen in die Wege zu leiten.

Die Ausschreibung der Gärtnerarbeiten für das Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 5 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Müko Gartengestaltung Anstalt, Mauren, eingereicht. Es beträgt CHF 16'173.90 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Gärtnerarbeiten für das Projekt Neugestaltung Parkplatz Schulzentrum Planken an die Firma Müko Gartengestaltung Anstalt, Mauren, zum Offertpreis von CHF 16'173.90 inkl. MWST zu vergeben.

2024/113 Auftragsvergabe Projekt Gasthaus Planken - Bauherrenunterstützung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/106 vom 25. Juni 2024 nahm der Gemeinderat den Bericht des Preisgerichts zum Architekturwettbewerb zur Kenntnis, genehmigte die Rangierung und Preiszuteilung des Preisgerichts und vergab den Auftrag zur Weiterbearbeitung des im 1. Rang platzierten Projekts «SCHÜÜNA» an die Matt Architekten GmbH, Mauren.

Um die Planungsarbeiten voranzutreiben, müssen in einem nächsten Schritt seitens der Bauherrschaft die Bauleitung einschliesslich Kostenplanung, die Bauingenieurarbeiten Statik Massivbau/Baugrube und Statik Holzbau, die Dienstleistungen der Fachingenieure Gebäudetechnik (Elektro, Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär) sowie der Spezialisten wie Gastroplaner, Lichtplaner, Bauphysiker und Brandschutzplaner ausgeschrieben werden.

Gemäss Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) können diese Ausschreibungen aufgrund der Höhe des Auftragsvolumen im Verhandlungsverfahren erfolgen. Aufgrund der fehlenden Ressourcen in der Gemeindebauverwaltung müssen die Ausschreibungen extern vorbereitet werden.

Für das Erstellen der vorstehenden Ausschreibungen gemäss ÖAWG sowie deren Kontrolle liegt ein Angebot der Bau-Data AG, Schaan, vor. Es beträgt CHF 26'462.90 inkl. MWST. Die Bau-Data AG ist ein erfahrenes und ausgewiesenes Fachbüro für die Bauherrenunterstützung bei öffentlichen Bauprojekten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Bauherrenunterstützung an die Bau-Data AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 26'462.90 inkl. MWST zu vergeben.

2024/114 Auftragsvergabe Sanierung Belagsrisse Gemeindestrassen

Sachverhalt Belagsrisse bzw. Ermüdungsrisse entstehen früher oder später in allen Asphaltbelägen. Die Rissbildung hat verschiedene Ursachen, wie beispielsweise stetig wachsende Verkehrsbelastung, saisonale Temperaturschwankungen, ungenügende Beschaffenheit des Untergrunds. Bleiben Risse unbehandelt, entstehen hohe Folgekosten durch unkontrollierte Abnutzungserscheinungen an Belag und Aufbau. Dies führt zu einer reduzierten Gebrauchsdauer der Deck- bzw. Verschleisschicht. Werden Belagsrisse nicht rechtzeitig saniert, entstehen mittelfristig Belagsausbrüche durch Wassereintritt oder Erosion durch Frost. Diese Schadensbilder führen zu hohen Sanierungskosten am Strassenoberbau.

Für die Sanierung der Belagsrisse der Gemeindestrassen liegt ein Angebot der Firma Reparatur- und Sanierungstechnik Nord AG (RSAG), Diepoldsau, vor. Es beträgt CHF 13'136.30 inkl. MWST. Mit eigens für die Belagsrissanierung entwickelten RSAG-Spezialgeräten und Maschinen werden die Risse sauber vorbereitet, im Heissgussverfahren ausgegossen und anschliessend mit Quarzsand bestreut, womit die Strasse sofort wieder befahrbar ist. Es wurde nur eine Offerte eingeholt, da die RSAG, Diepoldsau, regional die einzige Anbieterin für diese Arbeitstechnik ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Sanierung der Belagsrisse der Gemeindestrassen an die Firma Reparatur- und Sanierungstechnik Nord AG, Diepoldsau, zum Offertpreis von CHF 13'136.30 inkl. MWST zu vergeben.

2024/115 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidung der Regierung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/10 vom 30. Mai 2023 nahm der Gemeinderat die Ablehnung der Rodungsanträge für die Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des Gemeinderichtplans durch das Amt für Umwelt zur Kenntnis, befürwortete die Einreichung einer Beschwerde sowohl bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) als auch bei der Regierung und beauftragte den Juristen lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, die Beschwerden vorzubereiten. Diese wurden am 25. April 2023 eingereicht.

Nach mehr als einem Jahr hat die VBK am 10. Juni 2024 über die Beschwerde der Gemeinde Planken entschieden und ihr insoweit Folge geleistet, indem die beantragte Verbindung der Rodungsanträge betreffend dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 300 genehmigt wird. Die weiteren Spruchpunkte sind im Gemeinderatsbeschluss 2024/107 vom 25. Juni 2024 aufgeführt. Die beschlossene Rückweisung des Rodungsantrags durch die VBK zur neuerlichen Entscheidung an das Amt für Umwelt wurde nicht als erfolgsversprechend angesehen. Die Gemeindevorstellung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und die bisherigen Rodungsanträge bevollmächtigten Juristen lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, beauftragt, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzureichen. Diese wurde fristgerecht am 17. Juni 2024 abgegeben.

Die Beschwerde der Gemeinde Planken gegen die Ablehnung der Rodungsanträge wurde im April 2023 bewusst sowohl bei der VBK als auch bei der Regierung eingereicht. Der Instanzenzug beim Waldgesetz betrifft die VBK, derjenige beim Gemeindegesetz die Regierung. Es stellte sich die Frage, welches Gesetz bei den Rodungsanträgen der Gemeinde zur Anwendung kommt. Gemäss der VGH-Rechtsprechung ist dies das Gemeindegesetz und die VBK wäre nicht zuständig. Die VBK stellt sich jedoch in ihrer Entscheidungs begründung auf den Standpunkt, dass sie für die Behandlung der gegenständlichen Beschwerde zuständig sei.

Am 25. Juni 2024 hat nun die Regierung über die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 25. April 2023 entschieden. Die Regierung unterbricht das laufende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des beim VGH anhängigen Verfahrens bzw. bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den VBK-Entscheid vom 10. Juni 2024.

Die Regierung begründet die Unterbrechung des Verfahrens damit, dass in der Rechtsprechung noch nicht entschieden sei, dass die Regierung und nicht die VBK für eine Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung des AU zuständig sei. Die Beurteilung dieser zentralen Frage ist für die Beurteilung der bei der Regierung anhängigen Rechtssache präjudiziell. Daher wird das gegenständliche Verfahren vor der Regierung aus verfahrensökonomischen Gründen bis zur rechtskräftigen Erledigung des beim VGH anhängigen Verfahrens unterbrochen.

Um das Verfahren bei der Regierung nicht zu beenden, empfiehlt der Rechtsvertreter der Gemeinde, gegen die Entscheidung der Regierung fristgerecht Beschwerde beim VGH einzureichen. Der VGH wird dann beide Beschwerden der Gemeinde gleichzeitig behandeln und entsprechend beschliessen. Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage beträgt, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und die bisherigen Rodungsanträge bevollmächtigten Juristen lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde beim VGH einzureichen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entscheidung der Regierung vom 25. Juni 2024 zur Kenntnis zu nehmen, die Einreichung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung zu befürworten und den entsprechenden Auftrag an lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis 5 : 2

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,
Miescher Stefan FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Nüesch Adrian FBP, Nigg Barbara FBP

2024/116 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Gunther Barty, Planken

Sachverhalt Herr Gunther Barty, Planken, beantragt aufgrund § 6 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, die Aufnahme in das Landesbürgerrechtes im ordentlichen Verfahren. Die Gemeinde Planken wird vom Zivilstandsamt ersucht, das Einbürgerungsgesuch von Gunther Barty im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu behandeln. Darin heisst es: „Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.“

Über das Einbürgerungsgesuch kann grundsätzlich mittels einer Bürgerversammlung oder mittels einer Urnenabstimmung abgestimmt werden. Die letzten Einbürgerungen in Planken wurden durch eine Urnenabstimmung erwirkt. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, nicht eigens für diese Einbürgerung eine Urnenabstimmung anzuberaumen, sondern das Einbürgerungsgesuch im Zuge der nächsten Abstimmung oder Wahl auf Landes- oder Gemeindeebene durch die Plankner Bürgerinnen und Bürger behandeln zu lassen, was auch die gängige Praxis in den anderen Gemeinden ist. Für die anstehende Abstimmung am 22. September 2024 können jedoch die Fristen nicht mehr eingehalten werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Einbürgerungsgesuch von Herrn Gunther Barty, Planken, zur Kenntnis zu nehmen. Die Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch durch die Plankner Bürgerinnen und Bürger soll im Zuge der übernächsten Abstimmung oder Wahl auf Landes- oder Gemeindeebene erfolgen.

2024/117 **Bestellung Ad-hoc-Vorsitzenden der Abstimmungskommission für die Volksabstimmung über die Zustimmung zum Übereinkommen vom 22. Juli 1944 über den Internationalen Währungsfonds (IWF) und zum Beschluss Nr. 79-2 zur Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein (IWF-Beitritt) am 22. September 2024**

Sachverhalt Gegen den Landtagsbeschluss vom 16. Mai 2024 über die Zustimmung zum Übereinkommen vom 22. Juli 1944 über den Internationalen Währungsfonds (IWF) und zum Beschluss Nr. 79-2 zur Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein (IWF-Beitritt) wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Die Regierung setzte die Volksabstimmung auf den 22. September 2024 fest.

Der Vorsitz der Abstimmungskommissionen in den Gemeinden hat jeweils der Gemeindevorsteher und bei dessen Abwesenheit der Vize-Vorsteher inne. Am 22. September 2024 sind sowohl der Gemeindevorsteher als auch der Vize-Vorsteher landesabwesend und können den Vorsitz der Abstimmungskommission der Gemeinde Planken nicht wahrnehmen. Somit ist ein Ad-hoc-Vorsitz zu bestellen.

Hubert Eberle, Gemeinderat und Mitglied der Wahl- und Abstimmungskommission der Gemeinde Planken ist bereit, den Vorsitz der Abstimmungskommission für die Volksabstimmung vom 22. September 2024 zu übernehmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Hubert Eberle als Ad-hoc-Vorsitzenden der Abstimmungskommission der Gemeinde Planken für die Volksabstimmung am 22. September 2024 zu bestellen.
Ausstand: Hubert Eberle

2024/118 Integration ambulanter Bereich der Lebenshilfe Balzers in Familienhilfe Liechtenstein

Sachverhalt Bei der landesweiten Zusammenführung der Gemeinde-Familienhilfen im Jahr 2013 hat sich die Gemeinde Balzers nicht beteiligt. Die Familienhilfe Balzers bzw. der ambulante Bereich der Lebenshilfe Balzers (LHB) ist nun offensichtlich nicht mehr in der Lage, den Betrieb längerfristig eigenständig weiterzuführen.

Die Integration des ambulanten Bereichs der Lebenshilfe Balzers war zu Beginn der Gespräche über die Zukunft des Alters- und Pflegeheims (APH) Schlossgarten in Balzers nur ein Randthema. Es bestand teilweise die Auffassung, dass die Familienhilfe Balzers noch eigenständig bleiben und eine Integration später erfolgen könnte. Der Strategierat und die Familienhilfe Liechtenstein (FHL) waren jedoch der Ansicht, dass im besten Fall die gesamte LHB (Familienhilfe, Spitex und Pflege) auf den 1. Januar 2025 integriert werden soll. Die Gespräche haben rasch gezeigt, dass es zwingend ist, beide Bereiche gleichzeitig zu integrieren, weil die stationäre und die ambulante Betreuung sehr eng miteinander zusammenarbeiten. Es besteht eine enge Verflechtung. Die Integration des ambulanten Bereiches der LHB in die FHL ist anspruchsvoll, dennoch einfacher zu realisieren wie bei der stationären Pflege. Es gibt kein Gebäude, das übergeben werden muss und es handelt sich eher um eine Erweiterung der FHL als um einen weiteren Standort. Dennoch ist auch diese Integration sehr zeitaufwendig und anspruchsvoll, es braucht ein bedachtes Vorgehen. Der ambulante Bereich der LHB wird keinen eigenen Stützpunkt erhalten, aber das Leistungsangebot wird um einiges grösser sein, was der Bevölkerung zugute kommt.

Die eingesetzte Projektgruppe empfiehlt (Auszug aus dem Projektabschlussbericht vom 27. Mai 2024):

Für eine erfolgreiche Integration des Gesamtbereiches «ambulante Pflege und Betreuung/Hauswirtschaft» per 1. Januar 2025 sind die gemeinsame Zielsetzung in der Leistungserbringung und die dafür benötigte Akzeptanz aller Beteiligten wichtig. Die zu integrierende Organisation bringt ihre einzigartigen Werte, Überzeugungen und Arbeitsweisen mit.

Die Integration dieser Kultur erfordert eine sorgfältige Planung und Durchführung, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten und das Erfolgspotential zu maximieren. Die erfolgreiche Integration gelingt daher nur, wenn der frühzeitige Einbezug der Mitarbeitenden der LHB in die detaillierten Vorbereitungsarbeiten erfolgt. Die Kommunikationsprozesse und regelmässigen Mitarbeiterinformationen sind noch festzulegen. Der Geschäftsleitung ist bewusst, dass die Vorarbeiten für eine gelingende Integration in den kommenden Monaten einen grossen Mehraufwand bei allen Kadermitarbeitenden generiert. Dies ist nebst der Bewältigung der Führungs- und Fachverantwortung – in einem Umfeld mit Fachkräftemangel und immer komplexer werdenden ambulanten Betreuungs- und Pflegesituationen – eine Herausforderung. Eine Integration erachtet die Geschäftsleitung der FHL – trotz allfälliger Risiken – als sinnvoll. Diese Integration ermöglicht der Bevölkerung von Balzers die umfassenden Dienstleistungen der FHL (beispielsweise Nachtdienst, Palliative Care, Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen mit psychischen Erkrankungen und/oder kognitiven Einschränkungen, Case Management) in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde Balzers hat der Integration des ambulanten Bereichs der LHB in die FHL am 15. Mai 2024 zugestimmt.

Der Strategierat der FHL befasste sich an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 abschliessend mit der Integration des ambulanten Bereichs der LHB in die FHL. Der Grundtenor war, dass eine Integration sozialpolitisch und fachlich grossen Sinn macht und zu einer Erweiterung des Leistungsangebots in Balzers führt. Langfristig wird die LHB alleine nicht weitergeführt werden können, weil die Anforderungen immer höher werden und nicht alle Dienste angeboten werden können. Zur Diskussion stand auch, wie mit den noch vorhandenen Geldern im ambulanten Bereich der LHB umgegangen wird. Diese Frage muss noch geklärt werden, die Grundlage bildet die Vorgehensweise bei früheren Zusammenschlüssen. Der Strategierat hat einer Integration des ambulanten Bereichs der LHB in die FHL einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Vereins Lebenshilfe Balzers (LHB) haben einer Integration des ambulanten Bereichs der LHB in die FHL ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Der zuständige Minister hat die Integration des ambulanten Bereichs der LHB in die FHL im Juli 2024 der Regierung zur Kenntnis gebracht. Es sind keine Gesetzes- und Verordnungsanpassungen notwendig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Integration des ambulanten Bereichs der Lebenshilfe Balzers in die Familienhilfe Liechtenstein zuzustimmen.

2024/119 Integration stationärer Bereich der Lebenshilfe Balzers in die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Sachverhalt Die Gemeinde Balzers führt seit 1994 den stationären Bereich der Lebenshilfe Balzers (LHB) im Alters- und Pflegeheim Schlossgarten (APH) in Balzers in eigener Regie und ist nicht Mitglied der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK). Die Gemeinde Balzers ist nun offensichtlich nicht mehr in der Lage, den Betrieb längerfristig eigenständig weiterzuführen.

Der Gemeindevorsteher von Balzers ist vor rund einem Jahr auf den Vorsitzenden des Strategierats der LAK zugekommen mit dem Anliegen, eine Integration des stationären Bereichs der LHB bzw. das APH in die LAK zu prüfen. Eine Zusammenführung ist seit vielen Jahren ein Thema und wurde schon mehrfach angeregt, jedoch fehlte bis anhin der Wille der Gemeinde Balzers dazu. Der Gemeinderat von Balzers hat am 8. November 2023 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach eine Integration und andere Optionen geprüft werden sollen. Damit die notwendigen Abklärungen getroffen werden konnten, wurde eine Projektgruppe installiert, die sich in den letzten Monaten sehr umfassend mit den Vor- und Nachteilen sowie den Auswirkungen einer Integration befasst hat. Die bisherigen Abklärungen waren sehr anspruchsvoll und eine Umsetzung wird insbesondere für die Führungspersonen in der LAK die nächsten 2 bis 3 Jahre einen enormen Zusatzaufwand mit beachtlichem Risikopotenzial nach sich ziehen. Bekanntlich ist neben dieser herausfordernden Integration auch ein neues Pflegeheim in Ruggell in Planung. Auch wenn die Risiken einer Integration auf der LAK-Seite ungleich grösser sind wie bei beim APH bzw. des stationären Bereichs der LHB haben sich die Projektgruppe und auch der Stiftungsrat der LAK für eine Integration ausgesprochen, vorausgesetzt der Strategierat, die Gemeinden und die Regierung stimmen dem Vorhaben zu.

Eine kritische Würdigung der eingesetzten Projektgruppe ergab (Auszug aus dem Projektabschlussbericht vom 17. Mai 2024):

Die Ist-Analyse zeigt auf, dass mit einer Integration des APH in die LAK Doppelspurigkeiten vermieden und zahlreiche Synergien genutzt werden können. Diese führen kurz- bis mittelfristig zu einer Kostenreduktion und zu einer vermuteten Qualitätssteigerung in der Leistungserbringung. Die LAK hat in den vergangenen Jahren standort- und fachbereichsübergreifend einen Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt. Die im Jahr 2018 neu eingeführte Führungs- und Organisationsstruktur hat wesentlich zur Effizienz und Effektivität beigetragen.

Dies zeigt sich in standardisierten Konzepten, Richtlinien und Arbeitsprozessen in allen Fachbereichen. Durch die Betriebsgrösse der LAK ist es auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht vertretbar, zentrale Dienste zu etablieren, wie beispielsweise die Pflegeentwicklung, welche ihr Knowhow für alle Standorte zur Verfügung stellt. Die Ist-Analyse zeigt in zahlreichen untersuchten Bereichen das Entwicklungspotential auf. Kritisch beurteilt werden muss dabei der zeitliche Kontext. Während die LAK diesen Organisationsprozess über die letzten Jahre gezielt definiert und in gemeinsamen Jahreszielsetzungen zur Umsetzung brachte, war damit auch die Möglichkeit zur gemeinsamen Entwicklung und Partizipation der betroffenen Mitarbeitenden, des gegenseitigen Kennenlernens und des gemeinsamen Feierns des Erfolges möglich. Dies schweisst zusammen und fördert die Zufriedenheit als auch die Zustimmung der Mitarbeitenden.

Eine Zusammenführung verschiedener Unternehmen steht vor anderen Herausforderungen. Perspektiven und Zielsetzungen werden in aller Regel nicht gemeinsam erarbeitet und unterschiedliche Erwartungen stehen sich gegenüber. Zusammengefasst: es ist nicht damit getan, vorhandene Konzepte, Standardisierungen, Abläufe etc. ins Intranet zu stellen. Es braucht dazu das Commitment, das fachliche Knowhow und die Bereitschaft Veränderungen mitzutragen. Im Kontext dazu darf festgestellt werden, dass in der Vergangenheit der bisherige «Alleingang» des APH als Gemeindelösung einer Verbundlösung vorgezogen wurde und somit für den oben aufgeführten Integrationsprozess eher hinderlich als förderlich erscheinen mag. Allerdings darf auch festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit dem Kader und den Mitarbeitenden des APH während der Ist-Analyse von Wohlwollen, Transparenz und Offenheit geprägt war. Dies verdient aus unserer Sicht Anerkennung.

Aus «rein betrieblicher Sicht» wurde seitens der LAK eine Integration des APHs nicht gesucht. Die bestehenden Risiken überwiegen bei Weitem den Nutzen, führen zu einem deutlichen Mehraufwand und zumindest kurzfristig zu einer Verschlechterung der Kostenstruktur. Nicht abzuschätzen ist für die LAK auch die Auswirkung auf das Ergebnis der im 2026 geplanten Mitarbeiterbefragung im Rahmen des Swiss-Arbeitgeber-Awards, als auch auf die bevorstehende Re-Zertifizierung mit dem Label Qualität in Palliativ-Care. Für den Erhalt dieses Labels ist der Nachweis von 65 zu erfüllenden Q-Kriterien eines jeden Standortes erforderlich. Die Vorbereitung für diese Zertifizierung ging in der LAK über mehrere Jahre, für das APH stehen dafür lediglich knapp zwei Jahre zur Verfügung. Die Geschäftsleitung der LAK ist sich sehr wohl bewusst darüber, dass eine rein auf die internen Bedürfnisse ausgerichtete Sichtweise gegenüber den zukünftigen Herausforderungen viel zu kurz greift.

Die Themenstellungen des Fachkräftemangels, der Bedarfsplanung, der Zusammenarbeit mit allen Systempartnern, der Mitwirkung bei gesundheitspolitischen Diskussionen als auch bei der Umsetzung der Alters- und Demenzstrategie für Liechtenstein kann nur mit gemeinsamen Anstrengungen und optimierten Versorgungsstrukturen erfolgreich sein. In diesem Kontext sehen wir mit einer Zusammenführung des stationären Langzeitpflegebereichs in eine Organisation, als auch die Zusammenführung des ambulanten Bereichs in eine Organisation, ein hohes Chancenpotential. Trotz aller oben aufgeführten Risiken und Erwägungen unterstützen wir daher die Bemühungen betreffend die Integration des APH in die LAK. Als eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung erachten wir eine Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins Lebenshilfe e.V.

Die Gemeinde Balzers hat der Integration des APH Schlossgarten in die LAK am 15. Mai 2024 zugestimmt.

Der Strategierat befasste sich an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 abschliessend mit der Integration des APH Schlossgarten in die LAK, welche schon seit vielen Jahren Thema ist. Der Grundtenor ist, dass eine Integration sozialpolitisch, fachlich und wirtschaftlich grossen Sinn macht. Langfristig wird das APH Schlossgarten alleine nicht weitergeführt werden können, weil die Anforderungen immer höher werden. Zur Diskussion stand auch der Umgang mit dem Gebäude Schlossgarten. Wie aus dem Abschlussbericht hervorgeht, ist die Struktur des Hauses nicht optimal und es stehen Renovationen an. Es wurde daher vorgeschlagen, keinen Mietzins an die Gemeinde Balzers zu entrichten. In der Folge wurde ein entsprechender Antrag gestellt, der jedoch keine Mehrheit fand. Der Strategierat hat dennoch einer Integration des APH Schlossgarten in die LAK einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Vereins Lebenshilfe Balzers haben einer Integration des APH Schlossgarten in die LAK ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Der zuständige Minister hat die Integration des APH Schlossgarten in die LAK im Juli 2024 der Regierung zur Kenntnis gebracht. Es sind keine Gesetzes- und Verordnungsanpassungen notwendig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Integration des stationären Bereichs der Lebenshilfe Balzers in die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe zuzustimmen.

2024/120 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das liechtensteinische Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. Nr. 2011 Nr. 48, das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) und das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG) überarbeitet und an die derzeit aktuellen Rezeptionsvorlagen der Schweiz angepasst werden.

Im Bereich des Geoinformationsgesetzes sollen neue Themenbereiche eingeführt werden, die bislang noch nicht oder nur ungenügend Eingang in das Gesetz gefunden haben. Hierbei handelt es sich um die Landesgeologie, geografische Namen, die Landesvermessung im Unterschied zur amtlichen Vermessung und die Schaffung eines Leitungskatasters. Die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) macht darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen des ÖREB-Katastergesetzes betreffen redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen der Grundfunktion und den Zusatzfunktionen des Katasters. Der Auszug aus dem Kataster soll vereinfacht werden. Zudem soll künftig der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan verwendet werden können. Demnach soll künftig im Amtsblatt die amtliche Kundmachung bzw. die eigentliche Bekanntmachung erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation bzw. die Veröffentlichung erfolgen soll. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster sollen dadurch vermieden werden.

Am Vermessungsgesetz sind ebenfalls umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und soll in Liechtenstein nachvollzogen werden.

Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Ausserdem sollen im Sinne der eGovernment-Strategie vollständig digitale Prozesse von der Planaufgabe bis zum Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch ermöglicht werden.

Die im Baugesetz vorgesehenen Änderungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und des Überbauungs- und Gestaltungsplans (sog. Planungsinstrumente). In diesen Verfahren soll der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Geoinformationsgesetz

Ausgangslage der Gemeinde: Die Gemeinde Planken ist Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Kanalisation und der Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet. Beide Werke sind im Werkinformationssystem (WIS) der Gemeinde Planken dokumentiert und werden laufend nachgeführt. Die privaten Anlagen beider Medien werden ebenfalls laufend erfasst und nachgeführt. Gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Planken Art. 14 Abs. 2 führt die Gemeinde einen Abwasserkataster über alle öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Gebäude und die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle Angaben über die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bezüglich Kostentragung regelt Art. 36 Abs. 2 des Abwasserreglement der Gemeinde Planken, dass der Eigentümer von privaten Abwasseranlagen die Kosten für Kontrollen, Abnahmen, Einmessungen und das Erstellen des Werkplanes der Liegenschaftsentwässerung zu tragen hat und Näheres im Tarifblatt zum Abwasserreglement geregelt ist. Historisch bedingt liegen jedoch die privaten Leitungen, insbesondere beim Abwasser, nicht lückenlos vor.

Grundsätzlich kann somit ein reduzierter Datensatz aus der Geodateninfrastruktur (GDI) der Gemeinde Planken bzw. aus dem WIS, als Grundlage für den Leitungskataster (LKMap), bereitgestellt werden.

Die Mitarbeiter der elf Liechtensteiner Gemeinden sowie der WLU und des EZV verwenden seit 2008, als Informationsportal und zur Unterstützung bei der Erledigung der täglichen Arbeit, das Geoportal der Gemeinden Liechtensteins,

welches, in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Gemeinden, koordiniert ausgebaut und weiterentwickelt wird. Es beinhaltet diverse gemeindespezifische Informationsebenen, aber, in Gegensatz zur Schweiz, auch den landesweit flächendeckenden Leitungskataster, inkl. der Fremdwerke (Elektrizitätswerk, Gas, Fernwärme, Kommunikation). Seit 2010 haben auch Berechtigte Dritte (Fachplaner, Ingenieurbüros, Feuerwehr, u.a.) Zugriff auf die Gemeindewerke und seit 2016 auf den gesamten Leitungskataster. Der Zugang ist geschützt und erfolgt, in Bezug auf die Fremdwerke (Elektrizitätswerk, Gas, Kommunikation, Fernwärme), mit dem Einverständnis der jeweiligen Werkbetreiber.

Für den Betrieb des Geoportals der Gemeinden Liechtensteins werden auch Daten vom Land bezogen, z.B. die amtliche Vermessung, und die Gebühren pauschal abgegolten. Umgekehrt stellen die Gemeinden ihre Daten dem Land zur Verfügung und verrechnen dem Land ebenfalls Gebühren.

Zu 3. Schwerpunkte der Vorlage: Die Vorlage kann im Grundsatz nachvollzogen werden und wird von der Gemeinde Planken grundsätzlich begrüsst. Es wird daher im Folgenden nur auf bestimmte Punkte, die speziell im Interesse der Gemeinde liegen, eingegangen.

Zu Art. 15 (Lizenzen und Gebühren): Die Gemeinde Planken begrüsst die Befreiung der Gebührenpflicht der offenen Verwaltungsdaten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. s. Betroffen auf Seite Gemeinde sind dadurch die Daten der Nutzungsplanung, nicht jedoch die der Werkleitungsmedien Wasser und Abwasser, da diese nicht uneingeschränkt öffentlich sind. Die Gemeinde behält sich vor, ggf. auf die Gebühren auch für diese Medien zu verzichten. Die Verträge mit dem Land über den gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Geoportal der Gemeinden Liechtensteins und dem Landesportal sind aufgrund dieses Artikels entsprechend anzupassen.

Der Downloadbereich (S. 31) bezieht sich nur auf offene Verwaltungsdaten und somit nicht auf den Leitungskataster bzw. die Werkdaten der Gemeindewerke Wasser und Abwasser. Datenabgaben der Werkmedien der Gemeinde, mit vollem oder reduziertem Informationsgehalt, erfolgen somit weiterhin durch die Gemeinde oder durch von ihr, beauftragte Dienstleister. Der Gemeinde ist es wichtig, dass sie weiterhin entscheiden und kontrollieren kann, wer Zugriff auf ihre Daten, insbesondere die detaillierten Werkdaten (WIS) erhält, speziell bei der Bestellung von grösseren Ausschnitten.

Falls dies nicht so, wie von der Gemeinde interpretiert und angenommen, angedacht ist, wünscht die Gemeinde in diesem Punkt bei der Ausarbeitung der Verordnung in ihrem Sinne Einfluss nehmen zu können, welche Daten (Informationsgehalt) wie und an wen abgegeben werden und entsprechend einbezogen zu werden.

Zu Art. 16a und 16b (geografische Namen): Heute ist gemäss Art. 36 Baugesetz die Benennung von Strassen und Plätzen Aufgabe der Gemeinde. Auch in der Schweiz ist dies Aufgabe der Gemeinden. Mit der neuen Verordnung über geografische Namen erlässt die Regierung Vorschriften zur Koordination und Harmonisierung der Namen und Verzeichnisse von Gemeinden, Ortschaften, Strassen und Gebäudeadressen, regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Kostentragung. Weiter soll neu eine Nomenklaturkommission unter dem Vorsitz des Amtes für Tiefbau und Geoinformation (ATG) geschaffen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist es effizienter und zielgerichteter, wenn die Gemeinde selbst bei Bedarf und fallabhängig passende Fachleute zur Benennung von geografischen Namen bezieht.

Die Zuständigkeit für geografische Namen auf Gesetzesebene soll klar geregelt werden und generell (nicht nur für Strassen und Plätze) der Gemeinde als Aufgabe zugeordnet werden. Somit ist keine zusätzliche Nomenklaturkommission auf dem Verordnungsweg zu schaffen.

Zu Art. 16d - 16g (Landesgeologie): Art. 16f regelt die kostenlose zur Verfügungstellung der geologischen Daten zwischen Land und Gemeinden. Darüber hinaus ist aber auch die Nutzung der Daten durch die Gemeinden im Gesetz festzuhalten und zuzulassen. In der Vergangenheit führte die Nutzung von geologischen Daten bspw. Bohrungen durch die Gemeinden zu Diskussionen.

Art. 16d, Abs. 1) ist folgendermassen zu ergänzen: Die Landesgeologie stellt geologische Daten und Informationen für die Landesverwaltung, für die Gemeinden und für Dritte zur Verfügung.

Zu Art. 16h (Zweck des Leitungskatasters): Der Zweck des Leitungskataster kann durch die Regierung auf die Bereiche für Projektierung, Baubewilligung, Grundbuch ausgeweitet werden (S.42). Der Gemeinde Planken ist aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht nicht klar, in welcher Form und in welchem Umfang dies erfolgen soll. Gerade für die Projektierung und im Zusammenhang mit Baubewilligungen sind wohl detaillierte digitale Objektinformationen erforderlich, auch im privaten Grund.

Dies widerspricht den Aussagen zu Art. 16i (vgl. nachfolgend, Detaillierungsgrad Sachdaten und 16l (Ausführungen vgl. später), wonach der Informationsgehalt minimal (Verlauf und Art der Leitung) gehalten wird und die Dokumentationspflicht nur für Leitungen im öffentlichen Grund zwingend gilt.

Eine Präzisierung, was mit den allfälligen Zweckerweiterungen erreicht werden soll, wäre wünschenswert. Falls dadurch der Umfang und Informationsgehalt der Medien Wasser und Abwasser im Leitungskataster tangiert wird, wünscht die Gemeinde Planken als Datenherrin dieser Medien bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

Zu Art. 16i (Inhalt Leitungskataster): Die Daten gemäss Art. 16i Abs. 2 bzw. der Kataster werden, gemäss den Ausführungen (S. 42), in Form eines Geodienstes bereitgestellt. Um Synergien mit dem Geoportal der Gemeinden zu nutzen und den Datenaustausch zu vereinfachen, könnte eine solcher Geodienst für die Medien Wasser und Abwasser (und der Fremdwerke) dem ATG aus dem Gemeindeportal zur Verfügung gestellt werden. Art. 16l Abs. 1 könnte dahingehend offener formuliert werden, indem er z.B. so angepasst wird: Das Amt für Tiefbau und Geoinformation führt die Daten oder Geodienste nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b zusammen.

Die Gemeinde Planken erwartet, dass das Land die Gemeinden einbezieht und bestehende Ressourcen der Gemeinden genutzt werden.

Detaillierungsgrad Sachdaten: Nach Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 legt die Regierung fest, welcher Informationsgehalt aus dem WIS in den Leitungskataster übertragen werden soll. Im Vernehmlassungsbericht (S. 43) wird er so umschrieben: Gemäss Ziffer 1 soll nicht die gesamte vorhandene Werkinformation Inhalt des Leitungskatasters sein, sondern nur jene Daten, die notwendig sind, um das Werkleitungsmedium, die Art der Leitung und deren Verlauf zu erkennen. Dies bedeutet, dass der Informationsgehalt des Leitungskatasters sehr rudimentär zu halten ist und damit nicht für Fach- und Detailplanungen herangezogen werden kann. Das trägt dazu bei, dass die Landesverwaltung mit dem Leitungskataster keine oder nur eine minimale Doppelspurigkeit zum Geoportal der Gemeinden Liechtensteins aufbaut und dieses somit nicht konkurrenziert. Deshalb und auch aufgrund der zuvor gemachten Aussagen zu Art. 15, erwartet die Gemeinde Planken beim Ausarbeiten der Verordnung, dass diesem Punkt Rechnung getragen und der Informationsgehalt des Leitungskatasters wie angedacht minimal gehalten wird.

Als Datenherrin der Medien Wasser und Abwasser wünscht die Gemeinde, auch in Bezug auf die Festlegung des Informationsgehalts und den Umfang bei der Datenbereitstellung, bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

Kostenträger: Wem die Rolle als Netzeigentümer oder Netzbetreiber zukommt ist insofern relevant, weil gemäss Art. 16i Abs. 4 die Netzbetreiber die Kosten für das Erheben, Nachführen und Digitalisieren der Werkinformationen sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster zu tragen haben. Die Regierung regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Somit ist erst nach Ausarbeitung der Verordnung klar, ob die Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden oder nicht. Mit der aktuellen Handhabung in Planken kommt die Gemeinde zwar bereits für die WIS-Kosten von Privaten im öffentlichen und privaten Grund auf, wobei zu berücksichtigen gilt, wie eingangs unter der Ausgangslage der Gemeinde Planken auch erwähnt, dass gemäss Art. 36 Abs. 2 des Abwasserreglement der Gemeinde Planken der Eigentümer von privaten Abwasseranlagen die Kosten für Kontrollen, Abnahmen, Einmessungen und das Erstellen des Werkplanes der Liegenschaftsentwässerung zu tragen hat und Näheres im Tarifblatt zum Abwasserreglement geregelt ist. Es werden also die Kosten über Gebühren auf die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen abgewälzt. Dies sollte bei der Regelung der Regierung, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt, berücksichtigt werden. Für Gemeindewerke regelt die Gemeinde die Kostentragung für das Erheben und Digitalisieren von privaten Leitungen im öffentlichen Raum.

Auch in Bezug auf mögliche Kostenfolgen für die Gemeinde Planken wünscht sie bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

Zu Art. 16k (Digitale Dokumentation): Die Netzbetreiber sind in der Pflicht, das von Ihnen betriebene Leitungsnetz, als Grundlage für den Leitungskataster, digital zu dokumentieren, soweit dies für den Leitungskataster notwendig ist. Gemäss Begriffsdefinition im Vernehmlassungsbericht (S. 28) sind Netzeigentümer natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen sind, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen, sofern dies nicht anders geregelt wird.

Laut SR Art. 58 gehören Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, wo es nicht anders geordnet ist, gemäss Art. 58 des Sachenrechts (SR) vom 31. Dezember 1922,

LGBI. 1923 Nr. 4, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden. Demnach stehen gemäss Art. 58 SR Leitungen, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, im Eigentum des Werks mit öffentlichem Entsorgungs- oder Versorgungsauftrag, von dem sie ausgehen, und in der Regel auch erstellt werden.

Die Gemeinde Planken hat im Abwasserreglement für die Gemeinde Planken die Regelung getroffen, dass sich die öffentliche Kanalisation im Eigentum der Gemeinde befindet und von ihr betrieben wird. Die Liegenschaftsentwässerungen dagegen sind im Privateigentum und sind von den Privaten zu betreiben. Gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Planken bildet der Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation die Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Abwasseranlage. Dieser Punkt liegt in der Regel maximal 1.0 m innerhalb des privaten Grundstücks, welches an den öffentlichen Grund angrenzt.

Bei der Wasserversorgung verhält es sich, gemäss Wasserreglement der Gemeinde Planken ähnlich, d.h. das öffentliche Netz (Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen) befinden sich im Eigentum der Wasserversorgung, die Hausanschlussleitungen, 1.0 m ausserhalb des Strassen- oder Trottoirrandes, im Privateigentum.

Somit ist die Gemeinde nicht in der Pflicht, dort, wo sie nicht Netzbetreiber und Eigentümer von Leitungen ist, diese digital für den Leitungskataster zu dokumentieren für den Leitungskataster digital aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, speziell auch im privaten Grund.

Zu Art. 16l (Zusammenführen der Daten): Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem ATG die Daten zur Verfügung zu stellen. Wie im vorherigen Punkt zu Art. 16k ausgeführt, besteht beim Abwasser für die Gemeinde im privaten bzw. im nicht öffentlichen Bereich keine Dokumentationspflicht, da sie weder Betreiberin noch Eigentümerin der Leitungen ist. Gem. Art. 16l Abs. 3 können Daten, im nicht öffentlichen Bereich, von den Gemeinden auch nicht eingefordert werden, weil gem. Art. 16l bzw. den Ausführungen auf S. 47 eine Dokumentationspflicht nur im öffentlichen Grund besteht.

Gleichwohl erfasst die Gemeinde Planken beim Abwasser und Wasser Leitungen im privaten Bereich (ausserhalb der Gebäude) digital und verwaltet diese in ihrem Werkinformationssystem. Die Gemeinde Planken wird daher nicht automatisch, aufgrund des Schutzes der Informationen von Privaten (Art. 16i, Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie S. 43), Abwasserleitungen im privaten Bereich für den Leitungskataster zur Verfügung stellen.

Für grobe Planungen und das öffentliche Interesse sind diese auch nicht relevant. Die Daten können jedoch freiwillig (S. 43) für den Leitungskataster zur Verfügung gestellt werden. Ob die Deklaration der Freiwilligkeit stillschweigend erfolgt oder aktiv kommuniziert werden muss, wenn die privaten Inhalte nicht publiziert werden sollen, ist dabei von Bedeutung. Zudem können die im Werkinformationssystem erhobenen Daten der privaten Abwasserleitungen, welche nicht im öffentlichen Raum liegen, einfach ausgeblendet werden, damit diese nicht publiziert werden. Sofern hierfür eine klare und gut handhabbare Regelung in der Verordnung formuliert wird, kann die Gemeinde Planken grundsätzlich auch Abwasserdaten im privaten Bereich zur Verfügung stellen.

Für die Gemeinden besteht keine Pflicht, die bereits (nicht vollständig) vorliegenden digitalen Daten von Leitungen im privaten Grund für den Leitungskataster bereitzustellen.

Zu Art. 16n (Zugang Nutzung und Überwachung): Der Zugang und die Modalitäten zur Nutzung des Leitungskatasters, im öffentlichen Grund, wird durch die Regierung geregelt. Das ATG gewährt diesen nach erfolgreicher Prüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen (S. 49). Wie eingangs (Ausgangslage, Bezug Gemeinde) erläutert, wurden die Leitungsdaten aller Medien, also auch der Fremdwerke, in den frühen 2000-er Jahren (damals noch auf Abfragestationen) und seit 2008 im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins, sofern sie digital verfügbar waren, bereitgestellt - seit 2010 auch an Berechtigte Dritte.

Die Gemeinde Planken hat ein grosses Interesse, die Daten der Fremdwerke weiterhin in ihrem Portal, zusammen mit ihren detaillierten Werkdaten und anderen Informationsebenen, zu nutzen. Ebenso möchte sie diese auch weiterhin berechtigten Dritten (Ingenieurbüros, Fachplanern, Feuerwehr, usw.) zur Verfügung stellen können, zusammen mit weiteren Informationsebenen. Sie geht davon aus, dass Drittnutzern, die vom ATG einen umfassenden Zugang zum Leitungskataster erhalten haben, die gleichen Daten, insbesondere diejenigen der Fremdwerke, auch im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins zugänglich gemacht werden dürfen.

Weiters geht die Gemeinde davon aus, dass auch sie die Prüfung, ob ein Drittnutzer ihr Geoportal der Gemeinden Liechtensteins nutzen darf, mit ihren und den anderen Werkmedien, durchführen und den Zugang erteilen darf, unter Beachtung der diesbezüglichen Verordnung der Regierung. Die Prüfung umfasst eine Identitätsprüfung und die Beurteilung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt (S. 49).

Die Betreiber des Geoportals der Gemeinden Liechtensteins werden dem ATG bzw. den von der Regierung benannten Stellen, im Auftrag der Gemeinden, bei Bedarf die gewünschten Angaben zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit zur Verfügung stellen. Somit kann das ATG den Leitungskataster überwachen, auch wenn er (als Dienst) im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins eingebunden ist. Nach unserer Auslegung ist der Artikel so formuliert, dass die Leitungskatasterdaten weiterhin im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins auch den berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden kann. Allenfalls müsste Abs. 6 Bst. a angepasst werden:

6) Die Regierung regelt: die Zusammenarbeit der Behörden und Betreibern von Geodiensten bei der Überwachung nach Abs. 4.

Andernfalls müsste Artikel 16n so formuliert werden, dass die Nutzung der Fremdwerke im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins weiterhin möglich ist.

Die Leitungskatasterdaten der Fremdwerke sollen weiterhin, zusammen mit weiteren Gemeindedaten, berechtigten Dritten im Geoportal der Gemeinden Liechtensteins zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinden bestimmen weiterhin, wer Zugang zu ihrem Geoportal erhält. Das Land wird darüber informiert. Auf Verordnungsebene soll geregelt werden, dass die Gemeinden ebenfalls periodisch informiert werden, wer die Gemeindedaten im Landesportal nutzt.

Schutz kritischer Infrastrukturen (Abs. 5, Bst d)

Kritische Infrastrukturen können vom Leitungskataster ausgeschlossen werden. Die Regierung regelt die Massnahmen zum Schutz derselben. Der Betreiber kann einen Antrag stellen, dass in einem bestimmten Perimeter keine Daten für den Leitungskataster geliefert werden müssen. Somit kann die Gemeinde nur bedingt entscheiden, welche Daten im Leitungskataster publiziert werden und welche nicht. Es wird davon ausgegangen, dass den Interessen und Wünschen der Gemeinde bestmöglich entsprochen wird.

Auch für diesen Punkt wird der Einbezug der Gemeinde bei der Ausarbeitung der Verordnung erwartet.

Generelle Überlegungen zum Leitungskataster

Aktualität: Unklar ist, welche Anforderungen an die Aktualität des Leitungskatasters gestellt werden. Die Werkinformationssysteme sind nicht immer aktuell, speziell im Zusammenhang mit Baustellen.

Je nach Handhabung in den verschiedenen Gemeinden, werden die WIS-Daten schon während der Bauphase so gut wie möglich digital aufbereitet, teils mit noch unvollständigen Informationen, oder erst nach Abschluss eines Projektes. Somit kann der Datenbestand Wochen oder Monate gegenüber der Realität hinterherhinken. Vorgaben über die zu liefernde Aktualität der Daten haben somit einen Einfluss auf die Arbeitsabläufe und die Kosten für die Erfassung und Bereitstellung der digitalen Daten.

Verbindlichkeit und Haftung: Für die Gemeinden stellt sich die Frage, wer für Schäden an Leitungen haftbar gemacht werden kann, z.B. wenn diese im Zuge von Grabarbeiten beschädigt wurden, weil der Leitungskataster nicht aktuell war (siehe vorheriger Punkt). Da für Grabarbeiten der Leitungskataster herangezogen werden kann und Auskünfte (Plan oder Daten) nicht mehr über die Gemeinde oder ihrem WIS-Beauftragten laufen, wird diese Stufe umgangen, d.h. die Gemeinde hat keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Hinweise anzubringen. Daher schlagen wir vor, dass die Konsultation des Leitungskataster allein nicht zu Grabarbeiten im öffentlichen Grund berechtigt, sondern die Gemeinde zu informieren ist. Dies könnte durch Weiterleitung des Grabungsgesuches an die Gemeinde sichergestellt werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die Aktualität und zu möglichen Haftungsfragen wäre eine Aussage wünschenswert. Die Gemeinde Planken wünscht, dass sie informiert wird, wenn Grabarbeiten geplant sind.

B) Vermessungsgesetz

Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

C) Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (in Verknüpfung mit der Revision des Baugesetzes)

Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

D) Baugesetz

Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

Die Gemeinde Planken wünscht generell, dass ihr im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen auf Gesetzesebene die Anhörung auf der nachgelagerten Verordnungsebene zugesichert wird.